

# Satzung der Stiftung Hermann Hack

## Präambel

Der Stifter Hermann Hack, geboren am 01.03.1929, verstorben am 20.08.2017, hat mit seinem Testament die Errichtung der „Stiftung Hermann Hack“ verfügt, um den Ort Hallschlag zu unterstützen.

Zweck der Stiftung solle Erhaltung, Weiterentwicklung und Betrieb des Gasthauses Igelmund unter dem Namen „Restaurant Kronenburger Hof“ sein, das nicht verkauft werden dürfe.

Diesem Wunsch kann mangels ausreichender finanzieller Mittel nicht entsprochen werden, weil das „Gasthaus Igelmund“ schon vor vielen Jahren geschlossen wurde und das Gebäude in der Trierer Straße 2 in Hallschlag in erheblichem Umfang sanierungsbedürftig ist; lediglich der Saal im Nebengebäude kann weiterhin Vereinen sowie Bürgerinnen und Bürgern von Hallschlag zur Nutzung überlassen werden.

Laut letztem Willen des Stifters sollen die Stiftungsmittel für soziale und kirchliche Zwecke in Hallschlag verwendet werden und der Mutter eines jeden Neugeborenen mindestens 5.000 Euro aus dem Stiftungsvermögen gezahlt werden.

Außerdem soll die Fläche des Schießstandes dem ortsansässigen Schützenverein kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen  
„Stiftung Hermann Hack“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist Hallschlag.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zwecke der Stiftung sind die Förderung
  - der Jugend- und Altenhilfe,
  - der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung,
  - des Schutzes von Ehe und Familie,
  - von Kunst und Kultur,
  - des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals,
  - des Sports,
  - der Heimatpflege und Heimatkunde,
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
  - mildtätiger Zwecke sowie
  - kirchlicher Zwecke

in Hallschlag.

- 3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - die finanzielle Unterstützung von Müttern für jedes neugeborene Kind in Hallschlag, indem die Mutter jährlich einen Betrag i.H.v. 1000 € über einen Zeitraum von fünf Jahren erhält, sofern sie in diesem Zeitraum ihren Erstwohnsitz in Hallschlag innehat und unter der Voraussetzung, dass genügend Stiftungsmittel vorhanden sind,
  - die kostenlose Bereitstellung des Saales im Anwesen Trierer Straße 2 in Hallschlag für Vereine und Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Hallschlag,
  - die kostenlose Zurverfügungstellung einer Teilfläche des Grundstücks „Bahnhofstraße 15 und 17“, Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Flurstück Nr. 27/2 (Amtsgericht Prüm, Grundbuch von Hallschlag, Blatt 842, Lfd. Nr. 3) für den Schützenverein in Hallschlag (Teilfläche, welche gemäß Nutzungsabgrenzung für den sich dort befindenden Schießstand nebst Vereinsgebäude erforderlich ist)
  - die Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften wie insbesondere von gemeinnützigen Vereinen, die die Stiftungszwecke ganz oder teilweise fördern und verfolgen
  - die Unterstützung bedürftiger Menschen und insbesondere die Betreuung von älteren und behinderten Menschen,
  - die finanzielle Unterstützung zur Ausschmückung und Unterhaltung der Kirche St. Nikolaus in Hallschlag.

- 4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erben des Stifters sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus

- a) dem Grundstockvermögen

bei Errichtung:

Immobilie Trierer Straße 2, Hallschlag	1,00 €
Immobilie Bahnhofstraße 13, Hallschlag	1,00 €
Immobilie Bahnhofstraße 15, Hallschlag	1,00 €
Grundstücke Hallschlag, Flur 8 Nrn. 54/2, 59/1, 59/2, 69 u. 153/4	12.119,00 €
einem Sparguthaben (Postbank Köln) von	42.290,48 €

- b) dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen

bei Errichtung:

Wohnung Karthäuser Platz 13-15 (Erdgeschoss), Bonn	184.000,00 €
Wohnung Karthäuser Platz 13-15, (Dachgeschoss), Bonn	64.000,00 €
Wertpapiere in Höhe von	215.701,08 €
Sparguthaben in Höhe von	4.103,05 €
und	
Bankguthaben in Höhe von mindestens	27.971,11 €

- c) Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und

- d) Erträgen.

Testamentarisch hat der Stifter Frau Marlene Kuth, geborene Radermacher, geboren am 21.09.1941, ein Wohnrecht an drei Räumen („Küche Nr. 4, Wohnzimmer Nr. 5 und Schlafzimmer mit Nasszelle Nr. 6“) im Obergeschoss des Hauptgebäudes der Trierer Straße 2 eingeräumt.

- 2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Die Immobilie in der Trierer Straße 2 in Hallschlag darf nicht verkauft werden. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- 4) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen nur zu, wenn sie ausdrücklich zu seiner Erhöhung bestimmt sind; ansonsten wachsen sie dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- 5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus dem zum Verbrauch bestimmten Teil des Stiftungsvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 6) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
- 7) Das unantastbare Vermögen und das zum Verbrauch bestimmte Vermögen sowie die jeweiligen Zuwendungen, Erträge und Aufwendungen sind in der Buchführung voneinander zu trennen.
- 8) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### **§ 4**

##### **Stiftungsorganisation**

- 1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- 2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 5

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen. Geborene Mitglieder sind der/die Ortsbürgermeister/in von Hallschlag, Herr Elmar Scholzen sowie Herr Karl Heinz Jenniges. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder, die Bürger/innen von Hallschlag sein müssen, für die Dauer von fünf Jahren.
- 2) Vorstandsvorsitzende/r ist der/die Ortsbürgermeister/in. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender ist zunächst Herr Scholzen. Danach wird der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende vom Vorstand aus seiner Mitte berufen.
- 3) Nach Beendigung der Amtszeit der gewählten Mitglieder bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Gemeinderat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit. Scheidet Herr Scholzen oder Herr Jenniges aus dem Vorstand aus, wählt der Gemeinderat eine/n Nachfolger/in für die Dauer von fünf Jahren.
- 4) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- 6) Beschlüsse (ausgenommen diejenigen von grundsätzlicher Bedeutung) können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 7) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

## § 6

### **Aufgaben des Vorstands**

- 1) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
  - Vergabe von Stiftungsmitteln
  - Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht jeweils mit Angabe des unantastbaren und des zum Verbrauch bestimmten Vermögens
  - Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
  - Beschlussfassung über die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung.
- 3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

## § 7

### **Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung**

- 1) Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.
- 2) Der Vorstand kann einstimmig mit allen satzungsmäßigen Mitgliedern eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

## § 8

### Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## § 9

### Anfallberechtigung

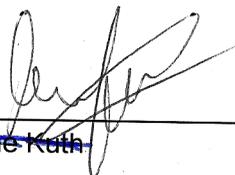
Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ortsgemeinde Hallschlag, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die Ortsgemeinde zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen der Stiftung dem juristischen Nachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Hallschlag zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

24.06.2018

Datum



Marlene Kuth



Diane Schmitz

Elmar Scholzen